

	<b>Spartenspezifische Weisung Regionale Rettungsorganisationen (RRO)</b>		Ref.: 03.03.20
			Version: 1.2
			Anzahl Seiten: 7
			Datum: 01.06.2022
Erstellt von:	Überprüft von:	Genehmigt von:	
ACH		JMB	

<b>Inhaltsverzeichnis:</b> 1 VORBEMERKUNG 2 VORAUSSETZUNGEN FÜR ASPIRANTEN 3 AUSBILDUNG 3.1 Retter 3.2 Rettungsspezialisten 3.3 Canyoningretter 3.4 Retter Wildwasser – Rescue 3 SRT (Swiftwater Rescue Technician) 3.5 First Responder 4 EINSÄTZE 4.1 Retter 4.2 Rettungsspezialisten 4.3 Canyoningretter 4.4 Retter Wildwasser 4.5 First Responder 5 PERSONENBESTÄNDE 6 SPEZIFISCHE FINANZIELLE ASPEKTE 7 RECHTLICHER UND REGLEMENTARISCHER RAHMEN 8 INKRAFTTRETEN 9 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN 9.1 Voraussetzungen 9.2 Ausbildung 10 ANHANG	Verteilt am: 29.09.21 Empfänger: Mitarbeitende KWRO Regionale Rettungsorganisationen Technische Kommission Medizinische Kommission
---	---

Chronologie				
Datum	Bezeichnung	Erstellt von:	Überprüft von:	Genehmigt von:
01.06.2022	Kapitel 8	ACH		JMB
17.01.2022	Update	ACH	ABR	JMB
17.09.2021	Herstellung	ACH	ABR	JMB

## 1 Vorbemerkung

Die vorliegende Weisung ergänzt die Rahmenweisung für das Miliz-Dispositiv für sanitätsdienstliche Normalereignisse und das Dispositiv für sanitätsdienstliche Grossereignisse (Ref. 03.03.19) mit den spezifischen Bestimmungen

für die regionalen Rettungsorganisationen (RRO), die Bestandteil der Liste der Organisationen, Einsatzkräfte und externen Partner des Dispositivs Mil N (Ref. 02.03.08) sind.

## 2 Voraussetzungen für Aspiranten

---

Die Voraussetzungen für die Aspiranten finden sich in Anhang 1 *Retter RRO: Kriterien für Aspiranten / Kriterien für Instruktoren / Grund- und Weiterbildungspläne* (Ref. xx.xx.xx).

Das Bewertungsraster für den Eintrittstest findet sich in Anhang 2 *Bewertungsraster für die Voraussetzungen der Aspiranten sowie die Grund- und Weiterbildung* (Ref. xx.xx.xx).

Die Organisationen unterbreiten die obgenannten erarbeiteten Dokumente dem Direktionskomitee der KWRO, welches sie nach Einholen der Vormeinung der medizinischen Kommission, technischen Kommission und Ausbildungskommission genehmigt.

## 3 Ausbildung

---

Die Ausbildungsinhalte finden sich in Anhang 1 *Retter RRO: Kriterien für Aspiranten / Kriterien für Instruktoren / Grund- und Weiterbildungspläne* (Ref. xx.xx.xx).

Die Bewertungsraster finden sich in Anhang 2 *Bewertungsraster für die Voraussetzungen der Aspiranten sowie die Grund- und Weiterbildung* (Ref. xx.xx.xx).

Die Organisationen unterbreiten die Ausbildungsinhalte dem Direktionskomitee der KWRO, welches sie nach Einholen der Vormeinung der medizinischen Kommission, technischen Kommission und Ausbildungskommission genehmigt.

### 3.1 Retter

Die meisten der an den Zonenkursen Sommer und Winter behandelten Themen werden in den Regionalkursen Sommer und Winter nochmals aufgegriffen, um das Kompetenzniveau der Retter zu harmonisieren.

#### 3.1.1 Grundausbildung

Die Aspiranten müssen an der Informationssitzung der KWRO für neue Miliz-Einsatzkräfte teilnehmen.

##### **Technisch**

Die Aspiranten müssen in einem Zeitraum von 2 Jahren mindestens einen Regionalkurs Sommer und einen Regionalkurs Winter erfolgreich absolvieren.

##### **Bewertung der vorausgesetzten Kompetenzen**

Inhaber eines Bergführerausweises mit Berufsausübungsbewilligung müssen keinen Bewertungstest absolvieren.

Nach Möglichkeit werden die Sommer- und Wintertests im Rahmen des Zonenkurses organisiert. Auf diese Weise werden Kosten gespart und es wird eine für alle Aspiranten gerechte Bewertung ermöglicht.

#### 3.1.2 Weiterbildung

##### **Technisch**

Die Retter müssen jedes Jahr den Regionalkurs Sommer und den Regionalkurs Winter erfolgreich absolvieren.

##### **Medizinisch**

Erfolgreiche Absolvierung des Refreshers BLS/AED alle 2 Jahre.

Der Chef der regionalen Rettungsorganisation kann in Absprache mit dem ärztlichen Leiter der regionalen Rettungsorganisation beschliessen, zusätzliche Weiterbildungen in Zusammenhang mit den Aufgaben der Retter zu organisieren. Damit diese Weiterbildungen von der KWRO finanziert werden, muss vorgängig ein Gesuch samt Budget beim Verantwortlichen für Ausbildung & Qualität der KWRO eingereicht werden. Die Annahme des Gesuchs ist von den budgetären Möglichkeiten abhängig.

### **3.1.3 Ausbildungsunterlagen**

Bei Bedarf werden die Ausbildungsunterlagen von der KWRO zur Verfügung gestellt.

## **3.2 Rettungsspezialisten**

### **3.2.1 Grundausbildung**

Die Aspiranten müssen an der Informationssitzung der KWRO für neue Miliz-Einsatzkräfte teilnehmen.

#### ***Technisch***

Die Aspiranten müssen sämtliche technischen Module erfolgreich absolvieren.

#### ***Medizinisch***

Die Aspiranten müssen den medizinischen Kurs für Rettungsspezialisten erfolgreich absolvieren.

### **3.2.2 Weiterbildung**

#### ***Technisch***

Die Rettungsspezialisten müssen die durchgehende Gültigkeit ihres Bergführerausweises (SBV) sicherstellen. Sie müssen alle 2 Jahre am kantonalen technischen Kurs teilnehmen.

#### ***Medizinisch***

Erfolgreiche Absolvierung des Refreshers BLS/AED alle 2 Jahre.

Der Chef der regionalen Rettungsorganisation kann in Absprache mit dem ärztlichen Leiter der regionalen Rettungsorganisation beschliessen, zusätzliche Weiterbildungen in Zusammenhang mit den Aufgaben der Rettungsspezialisten zu organisieren. Damit diese Weiterbildungen von der KWRO finanziert werden, muss vorgängig ein Gesuch samt Budget beim Verantwortlichen für Ausbildung & Qualität der KWRO eingereicht werden. Die Annahme des Gesuchs ist von den budgetären Möglichkeiten abhängig.

### **3.2.3 Ausbildungsunterlagen**

Bei Bedarf werden die Ausbildungsunterlagen von der KWRO zur Verfügung gestellt.

## **3.3 Canyoningretter**

### **3.3.1 Grundausbildung**

Die Aspiranten müssen aktive Rettungsspezialisten sein und den kantonalen Canyoningkurs erfolgreich absolvieren.

### **3.3.2 Weiterbildung**

#### ***Technisch***

Die Canyoningretter müssen alle 2 Jahre den kantonalen Canyoningkurs erfolgreich absolvieren.

#### ***Medizinisch***

Erfolgreiche Absolvierung des Refreshers BLS/AED alle 2 Jahre.

### **3.3.3 Ausbildungsunterlagen**

Bei Bedarf werden die Ausbildungsunterlagen von der KWRO zur Verfügung gestellt.

## **3.4 Retter Wildwasser – Rescue 3 SRT (Swiftwater Rescue Technician)**

### **3.4.1 Grundausbildung**

#### **Technisch**

Die Aspiranten müssen aktive Rettungsspezialisten sein und den Kurs «SRT Rettungstechniker für Fliessgewässer oder Hochwasser» (Rescue 3) erfolgreich absolvieren.

#### **Bewertung der vorausgesetzten Kompetenzen**

Wird durch einen offiziellen Rescue-3-Instruktor im Rahmen der SRT-Ausbildung vorgenommen.

### **3.4.2 Weiterbildung**

#### **Technisch**

Erfolgreiche Absolvierung des Refreshers mindestens alle 3 Jahre für die Aufrechterhaltung der Gültigkeit des SRT-Diploms Rescue 3.

#### **Bewertung der vorausgesetzten Kompetenzen**

Wird durch einen offiziellen Rescue-3-Instruktor im Rahmen des Refreshers vorgenommen.

### **3.4.3 Ausbildungsunterlagen**

SRT-Dokumentation von Rescue 3 International

## **3.5 First Responder**

### **3.5.1 Grundausbildung**

Die Aspiranten müssen an der Informationssitzung der KWRO für neue Miliz-Einsatzkräfte teilnehmen.

Die Aspiranten müssen Folgendes erfolgreich absolvieren:

- Ganztägiger Einführungskurs Nr. 1
- Ganztägiger Einführungskurs Nr. 2
- Halbtägiger Kurs Heli/O<sub>2</sub>

### **3.5.2 Weiterbildung**

Alle 2 Jahre erfolgreiche Absolvierung von:

- Refresher BLS/AED
- Kurs Heli/O<sub>2</sub>

Erfolgreiche Absolvierung der jährlichen regionalen Weiterbildung zu den Themen, die von der medizinischen Kommission festgelegt werden.

Der Chef der regionalen Rettungsorganisation kann in Absprache mit dem ärztlichen Leiter der regionalen Rettungsorganisation beschliessen, zusätzliche Weiterbildungen in Zusammenhang mit den Aufgaben der First Responder zu organisieren. Damit diese Weiterbildungen von der KWRO finanziert werden, muss vorgängig ein Gesuch samt Budget beim Verantwortlichen für Ausbildung & Qualität der KWRO eingereicht werden. Die Annahme des Gesuchs ist von den budgetären Möglichkeiten abhängig.

### **3.5.3 Ausbildungsunterlagen**

Bei Bedarf werden die Ausbildungsunterlagen von der KWRO zur Verfügung gestellt.

## **4 Einsätze**

---

### **4.1 Retter**

Der Chef der betreffenden RRO lässt die Retter seiner Region über die Notrufzentrale 144 alarmieren.

Die Retter teilen dem Chef der RRO ihre Verfügbarkeit und ihren Standort mit.

Der Chef der RRO bietet anschliessend die notwendigen Retter auf oder lässt diese über die Notrufzentrale 144 aufbieten.

### **4.2 Rettungsspezialisten**

Die Rettungsspezialisten werden in erster Linie über die Einsatzzentralen der Luftrettungsdienste aufgeboden.

Je nach Witterung oder Verfügbarkeit kann es sein, dass die Notrufzentrale 144 die Rettungsspezialisten der betreffenden RRO aufbieten muss. Hier gilt folgendes Vorgehen:

- Der Chef der betreffenden RRO lässt die Rettungsspezialisten seiner Region über die Notrufzentrale 144 alarmieren.
- Die Rettungsspezialisten teilen dem Chef der RRO ihre Verfügbarkeit und ihren Standort mit.
- Der Chef der RRO bietet anschliessend die notwendigen Rettungsspezialisten auf oder lässt diese über die Notrufzentrale 144 aufbieten.

### **4.3 Canyoningretter**

Alle Canyoningretter werden auf einer einzigen kantonalen Aufgebotsliste geführt.

Sie werden von der Notrufzentrale 144 aufgeboden und teilen dieser ihre Verfügbarkeit und ihren Standort mit.

Die Notrufzentrale 144 organisiert den Treffpunkt zwischen Canyoningretter und Helikopter.

### **4.4 Retter Wildwasser**

Alle Retter Wildwasser werden auf einer einzigen kantonalen Aufgebotsliste geführt.

Sie werden von der Notrufzentrale 144 aufgeboden und teilen dieser ihre Verfügbarkeit und ihren Standort mit.

Die Notrufzentrale 144 organisiert den Treffpunkt zwischen Retter Wildwasser und Helikopter.

### **4.5 First Responder**

Die First Responder (FR) sind in Spots organisiert. Jeder Spot muss mindestens über 2 FR verfügen. Unter einem Spot versteht man einen bestimmten Einsatzsektor. Die FR sind ihren

jeweiligen Spots zugeordnet. Die Spots sind in Anhang 4 ersichtlich (Liste und geografische Lage).

Die Notrufzentrale 144 alarmiert die FR des betreffenden Spots bzw. mehrerer Spots, wenn notwendig.

Die FR teilen der Notrufzentrale 144 ihre Verfügbarkeit und ihren Standort mit.

Die Notrufzentrale 144 wählt die aufzubietenden FR aus.

## 5 Personenbestände

---

Die Personenbestände der Dispositive der Retter, der Rettungsspezialisten, der Canyoningretter, der Retter Wildwasser und der First Responder werden im Anhang 3 *Dimensionierung der Dispositive der RRO* (Ref. xx.xx.xx) bestimmt.

## 6 Spezifische finanzielle Aspekte

---

Die nachfolgende Tabelle basiert auf den Weisungen:

- Weisung Entschädigungen Bereitschaftsdienst (Ref. 100.03.03)
- Weisung betreffend Organisation der Ausbildung der Rettungskräfte (Ref. 04.02.03.02)
- Rahmenweisung für das Dispositiv Mil N (Ref. 03.03.19)
- Weisung Persönliche Ausrüstung Miliz-Einsatzkräfte (Ref. 03.03.xx) und Weisung KWRO-Ausrüstung Miliz-Einsatzkräfte (Ref. 03.03.xx)
- Tarifvereinbarungen mit den Versicherern (01.04.18-19-20)

	Bereitschaftsdienst	Ausbildung	Material	Einsatz
Mitglieder RRO	-	-		-
Aspiranten	-	Gemäss Weisungen 03.03.xx und 04.02.03.02		-
Einsatzkräfte*	Gemäss Weisung 100.03.03	Gemäss Weisung 04.02.03.02	Gemäss Weisungen 03.03.xx und 03.03.xx	Gemäss Tarifvereinbarungen 01.04.18-19-20

\*Rettungsspezialisten haben nur Anspruch auf eine Jahresentschädigung, wenn sie Teil des Einsatzkräfte-Bestands einer RRO sind, und zwar unabhängig davon, ob sie in einem Rettungsdienst angestellt sind oder nicht.

## 7 Rechtlicher und reglementarischer Rahmen

---

Die Einsatzkräfte verpflichten sich zur Einhaltung der vorliegenden Weisung sowie der Weisung bezüglich des rechtlichen und reglementarischen Rahmens der KWRO (Ref. 100.03.42). Die Massnahmen, die im Falle einer Missachtung anwendbar sind, finden sich in der Weisung bezüglich des rechtlichen und reglementarischen Rahmens.

## 8 Inkrafttreten

---

Diese Weisung tritt in Kraft am 29.09.2021.

Alle Artikel der vorliegenden Weisung, die nicht Gegenstand der nachfolgenden Übergangsbestimmungen sind, sind umgehend auf sämtliche Fälle anwendbar, die ab ihrem Inkrafttreten behandelt werden müssen, auch wenn der Sachverhalt aus der Zeit vor dem Inkrafttreten stammt.

## 9 Übergangsbestimmungen

---

Es gelten folgende spezifische Übergangsbestimmungen in Zusammenhang mit der vorliegenden Weisung:

### 9.1 Voraussetzungen

Ab Inkrafttreten der vorliegenden Weisung haben die bereits aktiven Einsatzkräfte das Notwendige zu unternehmen, um die Kriterien in Anhang 1 der vorliegenden Weisung zu erfüllen. Die Frist, innerhalb derer dies geschehen muss, wird bei Inkrafttreten von Anhang 1 festgelegt.

### 9.2 Ausbildung

Ab Inkrafttreten der vorliegenden Weisung haben die bereits aktiven Einsatzkräfte bis 31.12.2022 Zeit, die Kriterien in Kapitel 3 der vorliegenden Weisung zu erfüllen. Andernfalls werden sie per Ende 2022 von der Liste der Einsatzkräfte gestrichen.

## 10 Anhang

---

Anhang 1: Retter RRO: Kriterien für Aspiranten / Kriterien für Instruktoren / Grund- und Weiterbildungspläne (Ref. xx.xx.xx)

Anhang 2: Bewertungsraster für die Voraussetzungen der Aspiranten sowie die Grund- und Weiterbildung (Ref. xx.xx.xx)

Anhang 3: Dimensionierung Dispositiv RRO (Personenbestand) (Ref. xx.xx.xx)

Anhang 4: Spots First Responder (Ref. xx.xx.xx)

### **Kantonale Walliser Rettungsorganisation**

Dr. Jean-Marc Bellagamba  
*Direktor KWRO*

Alexandre Briguët  
*Leiter operative Abteilung*